



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-545/2019-13

Ggst.: Patricia und Johann Stiegelbauer, 8443 Dornach 13  
Neubau eines Stallgebäudes mit 580 Mastschweineplätzen  
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und  
Raumordnung**

**Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz  
Tel.: (0316) 877-2716  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Graz, am 27. Mai 2019

**Patricia und Johann Stiegelbauer, 8443 Dornach 13  
Neubau eines Stallgebäudes mit 580 Mastschweineplätzen**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

**Feststellungsbescheid**

# **Bescheid**

## **Spruch**

Auf Grund des Antrages vom 29. Jänner 2019 der Marktgemeinde Gleinstätten als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Patricia und Johann Stiegelbauer, 8443 Dornach 13 „Neubau eines Stallgebäudes mit 580 Mastschweineplätzen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

### **Rechtsgrundlagen:**

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

## **Begründung**

### **A) Verfahrensgang**

**I.** Mit der Eingabe vom 29. Jänner 2019 hat die Marktgemeinde Gleinstätten als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben von Patricia und Johann Stiegelbauer, 8443 Dornach 13 „Neubau eines Stallgebäudes mit 580 Mastschweineplätzen“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von den Antragstellern wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Ansuchen um Baubewilligung (**Beilage 1**)
- Angaben über die Bauplatzzeichnung (**Beilage 2**)
- Baubeschreibung (**Beilage 3**)
- Technischer Bericht vom 20. Dezember 2018, erstellt von der styriabrid GmbH, Schulstraße 14, 8423 St. Veit am Vogau (**Beilage 4**)
- Grundbuchsauszug EZ 18 KG Dornach (**Beilage 5**)
- Auszug aus der Katastralmappe (**Beilage 6**)
- Einreichplan vom 17. Jänner 2019, Plan Nr. E 18\_01\_01 (**Beilage 7**)
- Einreichplan vom 17. Jänner 2019, Plan Nr. E 18\_01\_02 (**Beilage 8**)
- Einreichplan Photovoltaikanlage vom 18. Jänner 2019 (**Beilage 9**)

**II.** Nach den Angaben der Projektwerber in der Stellungnahme vom 12. Februar 2019 (vgl. **Beilage 10**) besteht zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und dem Vorhaben der Agro Pig GmbH mit dem Sitz in Pisdorf in der politischen Gemeinde Gleinstätten (FN 281272 k des Landesgerichtes für ZRS Graz; Geschäftsführer und zu je 33,33% Gesellschafter sind Johann Stiegelbauer, DI Heinz Schlögl und Dr. Johannes Veit) kein sachlicher Zusammenhang. Es handle sich um eine Betriebsneugründung von Patricia Stiegelbauer. Johann Stiegelbauer werde als Projektwerber mitangeführt, da Patricia Stiegelbauer derzeit noch die Bundeslehr- und Forschungsanstalt in Wieselburg besucht.

**III.** Das Vorhaben kommt gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 14. Februar 2019 in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 (Wasserschutz- bzw. Schongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959) zur Ausführung.

**IV.** Schutzwürdige Gebiete der Kategorie E (Siedlungsgebiet) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 sind nicht betroffen. Nach der von der Baubehörde übermittelten Stellungnahme des zuständigen Raumplanungsbüros vom 18. Februar 2019 „weist die nächstgelegene Baulandausweisung (Dorfgebiet) einen Abstand von mindestens 340 m zum betreffenden Areal auf. Auch im Entwurf zu FLÄWI 1.0 und

ÖEK 1.0 ist keine, den Schutzabstand betreffende Abänderung in diesem Bereich vorgesehen. Im Nahbereich (300 m) sind zudem keine Schulen, Kindergärten, etc. Eine derartige Nutzung ist von Seiten der örtlichen Raumplanung im näheren Umfeld auch nicht vorgesehen.“

V. Im räumlichen Umfeld des gegenständlichen Vorhabens befinden sich nach Angabe der Baubehörde (Eingaben vom 11. April 2019 und 7. Mai 2019) auf Grund der Tierart und der Bestandszahl aus UVP-rechtlicher Sicht relevante landwirtschaftliche Betriebe.

VI. Mit Schreiben vom 9. Mai 2019 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VII. Die Umweltanwältin hat am 24. Mai 2019 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Herr Johann Stiegelbauer und seine Tochter Patricia beabsichtigen, auf Gst. Nr. 473/1 und 474, je KG Dornach, ein neues Stallgebäude für 580 Mastschweine zu errichten. Das Grundstück stellt sich derzeit als Wald dar. Herr Johann Stieglbauer ist auch Gesellschafter der Agro Pig GmbH, welche in direkter Nachbarschaft zum Vorhaben eine Anlage zur Haltung von 433 Zuchtsauen und 1.800 Ferkel bzw. alternativ 1.300 Mastschweinen betreibt. An der Hofstelle Dornach 13 hält er überdies 295 Mastschweine und 10 Zuchtsauen sowie 40 Ferkel. Vom geplanten Standort des neuen Stallgebäudes befindet sich in einer Entfernung von etwa 400 bis 500 m der Ort Dornach, welcher laut Darstellung im GIS – Flächenwidmung durch Gerüche aus landwirtschaftlichen Tierhaltungen enorm belastet ist, weshalb eine Kumulierung der Emissionen aus der geplanten Tierhaltung mit den bestehenden tatsächlich sehr wahrscheinlich ist.*

*Herr Johann Stieglbauer gibt an, dass es sich beim geplanten Stallneubau um eine Betriebsneugründung seiner Tochter Patricia handelt und er nur deshalb als Projektwerber mit auftritt, weil diese noch die Bundeslehr- und Forschungsanstalt in Wieselburg besucht. Diese Argumentation erscheint mir wenig nachvollziehbar. In den weiteren Verfahren wird daher genau geprüft werden müssen, ob die am Standort Gst. Nr. 473/1 und 474 je KG Dornach durchgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang mit der Anlage der Agro Pig GmbH stehen und Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können, was eine IPPC-Eigenschaft des Betriebes auslöst.*

*Im gegenständlichen Verfahren kann die Frage, ob es sich tatsächlich um eine Neugründung handelt oder ob viel eher eine Änderung der Tierhaltung der Agro Pig GmbH geplant ist, jedoch dahingestellt bleiben, weil der geplante neue Stall den Schwellenwert der Z 43 a der Anlage 1 zum UVP-G ,lediglich‘ zu 23,2% erfüllt. Dies bewirkt, dass das Vorhaben unter der Bagatellschwelle des § 3 Abs. 2 bzw. des § 3a Abs. 6 UVP-G liegt und jedenfalls keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.*

*Angesichts der im GIS dargestellten Geruchskreise darf für das Bauverfahren der Gemeinde jedoch höflich angeregt werden, die Emissionen und Immissionen durch die geplante Schweinehaltung von Frau Patricia Stiegelbauer durch die ABT 15 – Luftreinhaltung im Wege der Amtshilfe modellieren zu lassen.“*

### **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

I. Die Projektwerber planen den Neubau eines Stallgebäudes mit 580 Mastschweineplätzen samt Nebengebäude, Silos, Flugdach, Güllegrube und Photovoltaikanlage auf Gst. Nr. 473/1 und 474, je KG Dornach.

II. Das gegenständliche Vorhaben und das auf dem unmittelbar angrenzenden Gst. Nr. 468/148, KG Dornach, befindliche Vorhaben der Agro Pig GmbH mit dem Sitz in Pisdorf in der politischen Gemeinde Gleinstätten (FN 281272 k des Landesgerichtes für ZRS Graz; Geschäftsführer und zu je

33,33% Gesellschafter sind Johann Stiegelbauer, DI Heinz Schlögl und Dr. Johannes Veit) stehen in keinem sachlichen Zusammenhang (vgl. die Angaben der Projektwerber in der Beilage 10).

**III.** Das Vorhaben kommt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C im Sinne des Anhangs 2 UVP-G 2000 zur Ausführung (vgl. Punkt A) III.).

**IV.** Auch schutzwürdige Gebiete der Kategorie E (Siedlungsgebiet) im Sinne des Anhangs 2 UVP-G 2000 sind nicht betroffen (vgl. Punkt A) IV.).

**V.** Im räumlichen Umfeld des gegenständlichen Vorhabens befinden sich nach Angabe der Baubehörde folgende – auf Grund der Tierart und der Bestandszahl aus UVP-rechtlicher Sicht relevante – landwirtschaftliche Betriebe mit folgendem legalisierten Tierbestand:

1. Agro Pig GmbH, 8443 Dornach 33: 433 Zuchtsauen und 1.800 Ferkel bzw. alternativ 1.300 Mastschweine
2. Johann Stiegelbauer; 8443 Dornach 13: 295 Mastschweine, 10 Zuchtsauen, 40 Ferkel
3. Franz Heiserer, 8443 Dornach 9: 486 Mastschweine
4. Manfred Stiegelbauer, 8443 Dornach 7: 245 Mastschweine

**VI.** Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

### **C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung**

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**II.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

**III.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben.

Ein sachlicher Zusammenhang zwischen dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben und dem Vorhaben der Agro Pig GmbH ist nach den vorgelegten Projektunterlagen (vgl. Beilage 10) nicht gegeben.

**IV.** Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Das gegenständliche Vorhaben mit 580 Mastschweineplätzen überschreitet den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht, sodass dieser Tatbestand nicht verwirklicht wird.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Das gegenständliche Vorhaben kommt weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C noch der Kategorie E (vgl. Punkt A) III. und IV.) zur Ausführung, sodass auch der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 nicht verwirklicht wird.

VI. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden.

Das gegenständliche Vorhaben weist eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 auf, sodass eine Einzelfallprüfung nicht durchzuführen ist.

VII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Abschließend ist unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Umweltanwältin (vgl. Punkt A) VII.) anzumerken, dass das gegenständliche Vorhaben selbst bei Bejahung eines sachlichen Zusammenhangs mit dem Vorhaben der Agro Pig GmbH keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen wäre, da auch bei einer Beurteilung als Änderungsvorhaben die Geringfügigkeitsschwelle von 25 % des Schwellenwertes (vgl. § 3a Abs. 6 UVP-G 2000) unterschritten wird und in den letzten 5 Jahren keine Kapazitätserweiterungen des Vorhabens der Agro Pig GmbH erfolgt sind (Die baurechtliche Bewilligung stammt aus dem Jahr 2006.).

## **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

### ***Hinweis:***

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Abteilungsleiterin:  
i.V. Dr. Katharina Kanz